

Durchschrift

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Bürgermeister
der Stadt Arnsberg
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg

Datum: 03. Juni 2020
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
48.02.01
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Vorrath
marina.vorrath@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3070
Fax: 02931/82-2520

Dienstgebäude:
Laurentiusstr. 1
59821 Arnsberg

Antrag zur Errichtung einer zusätzlichen Eingangsklasse an der Kath.
Heinrich-Knoche Schule, Teilstandort Holzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 11. Mai 2020 ist hier auf dem Dienstweg am 18. Mai
eingegangen – ein knappes halbes Jahr nach Anmeldeschluss für die
Schulanfänger*innen. Damit ist leider ein unnötiger Zeitdruck
entstanden.

Selbstverständlich helfen wir immer gerne. Auch in dieser Sache.

I.

Als Schulträger haben Sie folgende Möglichkeiten, Ihr Anliegen zu
lösen.

1. Sie können nach § 6a VO zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW eine
Organisationsentscheidung über die Bildung der erforderlichen
Eingangsklassen treffen. Diese Organisationsentscheidung stellt eine

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/
d/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)



Rahmenfestlegung nach § 46 Abs. 1 und 3 Schulgesetz NRW dar. Sie können also entscheiden, eine weitere Klasse am Grundschulverbund Holzen/Herdringen einzurichten. Das erfordert jedoch eine Klassenreduzierung an anderer Stelle in Ihrer Grundschullandschaft.

2. Sie können mit Zustimmung aller Grundschulleiter*innen auch eine informelle Lösung herbeiführen, indem die Grundschulen Ihrer Stadt die zusätzliche Lehrerversorgung des Standortes Holzen für vier Schuljahre sicherstellen.

3. Sie können mit den Eltern aus Herdringen sprechen, deren Kinder in der in Rede stehenden jahrgangsübergreifenden Eingangsklasse unterrichtet werden, ob ihre Kinder ab dem neuen Schuljahr 2020/2021 nicht mehr in Holzen, sondern an ihrem Heimatort Herdringen die Grundschule besuchen wollen. Dann kann der Holzener Standort mehr Eingangsschüler*innen aus Holzen aufnehmen.

II.

Ansonsten gilt der Ratsbeschluss vom 27. Mai 2013 zur Gründung des Grundschulverbundes Holzen/Herdringen weiter, dessen tragender Grundgedanke ist, ein wohnortnahes Grundschulangebot in Holzen durch die Kooperation mit Herdringen zu sichern und umgekehrt. Dies geschah in den letzten Jahren durch die Unterrichtung von Schüler*innen aus Herdringen in Holzen. Würde für Holzener Schüler*innen eine Ausnahmeregelung erfolgen, müsste sie im umgekehrten Fall zukünftig auch für Herdringer Schüler*innen gelten, sodass die Herdringer Schüler*innen dann nicht mehr in Holzen beschult werden müssten. Aufgrund dessen sollten Sie abwägen, ob eine jetzige Ausnahme nicht letztlich den Standort Holzen in Frage stellt.



Ihre Begründung für eine weitere Klassenbildung am Standort Holzen in Ihrem Schreiben vom 18. Mai reicht gegenwärtig rechtlich nicht für eine Ausnahmegenehmigung. Wenn Sie den Elternwillen in Holzen umsetzen wollen, empfehlen wir Ihnen deshalb Ihren Antrag zurückzuziehen und einen der oben beschriebenen Wege zu gehen. Sollten Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, würden wir Ihrem Antrag zum jetzigen Zeitpunkt nach § 6a VO zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW nicht entsprechen, da die Klassenbildungswerte und die berechnete kommunale Klassenrichtzahl nicht eingehalten werden würden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Vorrath